



Geschichte

Franz Steiner Verlag

Das Lehnswesen in Deutschland im hohen und späten Mittelalter

Karl-Heinz Spiess

Karl-Heinz Spieß

Das Lehnswesen
in Deutschland im hohen
und späten Mittelalter

Karl-Heinz Spieß
unter Mitarbeit von Thomas Willich

Das Lehnswesen in Deutschland im hohen und späten Mittelalter

3. Auflage



Franz Steiner Verlag

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

ISBN 978-3-515-10069-4

Jede Verwertung des Werkes außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Übersetzung, Nachdruck, Mikroverfilmung oder vergleichbare Verfahren sowie für die Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen.
Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier.

3. Auflage 2011

© Franz Steiner Verlag, Stuttgart 2009

Druck: AZ Druck und Datentechnik, Kempten

Printed in Germany

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur zweiten Auflage	13
A Das Lehnswesen in Deutschland im hohen und späten Mittelalter ..	15
I. Vorbemerkung	15
II. Einführung, Forschungsgeschichte, Quellen	16
1. Begriff und Gegenstand	16
2. Forschungsgeschichte	17
3. Quellen	22
III. Lehnspraxis	25
1. Begründung des Lehnverhältnisses	25
2. Lehnsmutung bei Herren- und Mannfall	26
3. Erbrecht, Heimfall und Leihezwang	27
4. Lehnfähigkeit	28
5. Heerschild	29
6. Lehnspflichten	30
7. Mehrfachvasallität und Treuevorbehalt	33
8. Lehnshof und Lehnshofgericht	36
9. Sonderformen	37
a) Auftragslehen	37
b) Rentenlehen und Pfandlehen	39
c) Burglehen	40
IV. Der König als Lehnsherr	41
1. Die geistlichen Reichsfürsten	41
2. Die weltlichen Reichsfürsten	42
3. Die Ausgestaltung des fürstlichen Belehnungszeremoniells	44
4. Die Beziehungen des Königs zu den übrigen Reichsvasallen ...	46
5. Grenzen der königlichen Lehnsherrschaft und der Feudalisierung der Reichsverfassung	46

V. Das Lehnswesen in den Territorien	49
1. Umfang und Struktur territorialer Lehnshöfe	49
2. Territorialpolitik und Lehnswesen	54
a) Heimfall und Einbehaltung lediger Lehen	54
b) Burgenpolitik und Lehnbindung	55
c) Lehnbindung und Burgöffnung	57
d) Scheinleihe	58
3. Landesherrschaft und Lehnswesen	59
a) Der Bezug der Lehnbindung auf das Territorium	59
b) Lehnbindung und Gerichtspflicht	60
c) Lehnbindung und Landsässigkeit	61
VI. Adelsgesellschaft und Lehnswesen	62
1. Herr und Vasall im sozialen Umgang	62
2. Lehnbindung und Verwandtschaft	66
B Quellen	67
Q 1: Kaiser Konrad II. über die Rechtsverhältnisse der Lehensträger. Bei der Belagerung Mailands, 1037 Mai 28.	67
Q 2: Papst Calixt II. verleiht Kaiser Heinrich V. das Recht zur Anwesenheit bei der Wahl von Bischöfen und Äbten sowie zur Regalienleihe (Wormser Konkordat). Ohne Ort und Datum (1122 September 23).	70
Q 3: Kaiser Lothar III. erlässt ein Gesetz gegen die Entfremdung von Lehen. Roncaglia, (1136) November 6.	71
Q 4: Kaiser Friedrich I. erhebt die Markgrafschaft Österreich zum Herzogtum und gewährt dem Herzog Heinrich (Jasomirgott) von Österreich sowie dessen Gemahlin Theodora eine Reihe von Vorrechten. Regensburg, 1156 September 17.	73
Q 5: Kaiser Friedrich I. erlässt ein Lehnsgesetz. Ohne Ort und Datum (Roncaglia, 1158 November).	77
Q 6: Kaiser Friedrich I. bestätigt einen Lehnvertrag zwischen dem gewählten (Bischof) Theoderich von Metz und dem Reichsministerialen Werner von Bolanden. Hagenau, 1166 September 25.	81
Q 7: Erzbischof Philipp von Köln bestätigt den Rückerwerb eines Lehens durch seinen Vorgänger. Ohne Ort und Datum (1167/74).	84
Q 8: Kaiser Friedrich I. bekundet, nach der Teilung des Herzogtums Sachsen dessen einen Teil der Kölner Kirche geschenkt und Erzbischof Philipp damit belehnt zu haben. Gelnhausen, 1180 April 13.	86

Q 9: Kaiser Friedrich I. beurkundet die Beilegung des Streites zwischen Abt Siegfried von Hersfeld und Landgraf Ludwig III. von Thüringen um die Hersfelder Lehen des verstorbenen Grafen Heinrich, Bruder des Landgrafen. Erfurt, 1182 November 30.	89
Q 10: Kaiser Friedrich I. und Graf Balduin V. von Hennegau schließen einen Vertrag zur Errichtung der Markgrafschaft Namur. (Mainz), 1184 Mai (ca. 20).	90
Q 11: Erzbischof Konrad von Mainz gibt eine Aufstellung über den Besitz der Mainzer Kirche. Ohne Ort und Datum (nach 1189 Mai – vor 1190 Februar 18).	92
Q 12: Lehnbuch Werners II. von Bolanden. (etwa 1189/90).	95
Q 13: Kaiser Heinrich VI. gewährt die Erbllichkeit von Lehen. (1196).	99
Q 14: Erzbischof Konrad von Mainz gestattet, dass Sibodo von Zimmern dem Kloster Bronnbach Lehnsgüter der Mainzer Kirche schenkt. (Mainz), 1196 (Mai/Juni).	100
Q 15: Eike von Repgow, Sachsenspiegel. (1220/35).	101
Q 16: Kaiser Friedrich II. beurkundet die Gründung des Herzogtums Braunschweig. Mainz, 1235 August 21.	103
Q 17: Herzog Friedrich II. von Österreich verleiht dem Konrad von Himberg das Kämmereramt. Globitz a. d. Waag, 1236 Juli 1. ...	106
Q 18: Konrad IV., gewählter König, bestätigt einen Spruch über den Nachweis von Lehnsbesitz eines Mannen durch das Zeugnis der Lehnsgeossen. Hagenau, 1243 Februar 11.	107
Q 19: Graf Heinrich von Lauenrode lässt Herzog Otto von Braunschweig sein Eigengut und seine Dienstmannen auf und verleiht zu des Herzogs Händen seine Passivlehen. Celle, 1248 (ohne Tag).	108
Q 20: Graf Diether von Katzenelnbogen belehnt Hermann von Milwald mit der ihm von diesem aufgetragenen Burg Milwald. Rheinfels, 1262 Juli (ohne Tag).	109
Q 21: Graf Friedrich von Leiningen wird auf Alzey Burgmann des Pfalzgrafen bei Rhein und erhält ein Rentenlehen. Heidelberg, 1278 Juni 14.	110
Q 22: Dietrich von Moers gelobt dem Grafen Dietrich von Kleve, ihm als ligischer Lehnsman zu dienen. 1287 Oktober 21.	112
Q 23: Graf Dietrich von Diez bekundet, für ein Geldlehen Lehnsman des Grafen Dietrich von Kleve geworden zu sein. 1288 April 25.	112
Q 24: Erzbischof Gerhard von Mainz gestattet, dass Heinrich von Hanstein ein Lehen der Mainzer Kirche an das Stift Hilwartshausen schenkt. Fritzlar, 1294 November 14.	114

Q 25: Gottschalk von Unzing lässt dem Dompropst von Salzburg ein Beutellehen auf. 1296 Mai 12.	115
Q 26: König Albrecht bestätigt ein Reichsweistum über das Lehnserbrecht von Frauen. (Bingen), 1299 Februar 20.	115
Q 27: Bischof (Andreas) von Würzburg verleiht einige Weingärten als Pfandlehen. Ohne Ort und Datum (1303–1323).	116
Q 28: Bischof (Othmar) von Würzburg verleiht einige Güter an Lehnsträger eines Chorherrn. Ohne Ort und Datum (1303–1323).	117
Q 29: König Ludwig privilegiert die Bürger von Speyer damit, lehnbar zu sein und gemeinsam mit Rittern Recht sprechen zu dürfen. Worms, 1315 Januar 20.	118
Q 30: Wildgraf Friedrich von Kyrburg wird auf Grimburg Burgmann des Erzbischofs Balduin von Trier und trägt diesem seine Burg Wöllstein als ligisches Offenhaus auf. 1323 Juni 23.	118
Q 31: Die Herren von Bassenheim, von Hadamar, von Pfaffendorf und von Arken schließen einen Dienstvertrag mit Erzbischof Balduin von Trier, von dem sie ihre Lehnsherren ausdrücklich ausnehmen. 1332 August 9.	120
Q 32: Der Ritter Seyfried von Altenstein bestätigt den Empfang eines Burglehens. 1337 Juli 11.	120
Q 33: Wilhelm von Braunsberg trägt sein Haus Braunsberg dem Markgrafen von Jülich zu Lehen auf. Isenburg, 1337 September 27.	121
Q 34: Markgraf Friedrich II. von Meißen, Landgraf von Thüringen, schließt Frieden mit den Grafen von Weimar-Orlamünde, deren Allodial- und nichtwettinischen Lehnbesitzungen der Lehnsherrschaft der Markgrafen unterstellt werden sollen. Ohne Ort und Datum (Weißenfels, 1346 April 11).	122
Q 35: Der Ritter Johann von Ostheim bestätigt den Empfang eines Burglehens. 1346 September 28.	124
Q 36: König Karl IV. erteilt dem Herzog Barnim III. von Pommern-Stettin die Anwartschaft auf das Fürstentum Rügen sowie auf alle Reichslehen der Herzöge Bogislaw V., Barnim IV. und Wartislaw V. von Pommern-Wolgast. Znaim (Znojmo), 1348 wJuni 12.	124
Q 37: König Karl IV. belehnt als Graf von Luxemburg den Grafen Eberhard von Katzenelnbogen mit einem Geldlehen. Mainz, 1349 Juni 13.	125
Q 38: König Karl IV. weist einen Kläger vor das Gericht des Pfalzgrafen bei Rhein, der der Lehnsherr des Beklagten ist. Grätz, 1353 Juni 21.	126

Q 39: König Karl IV. belehnt Erzbischof Balduin von Trier zur Mehring der Trierer Reichslehen mit der Feste Eltz und weist die Inhaber (Gemeiner) der Burg an den neuen Lehnsherrn. Mainz, 1354 Januar 9.	126
Q 40: Die „Goldene Bulle“ Kaiser Karls IV. Nürnberg/Metz, 1356 Januar 10/Dezember 25.	127
Q 41: Das Privilegium maius Herzog Rudolfs IV. von Österreich. (Fälschung 1358/59, vorgeblich Regensburg, 1156 September 17).	130
Q 42: Herzog Rudolf IV. von Österreich hält einen Lehnstag für die Vasallen der habsburgischen Vorlande ab. Zofingen, 1361 Januar 25.	133
Q 43: Graf Johann von Kleve belehnt den Ritter Johann von Bloemenstein mit einem Huissener Burglehen und verpflichtet ihn, im Fehdefall auf der Burg persönlich Dienst zu tun oder Stellvertreter zu stellen. 1363 Juni 4.	134
Q 44: Herzog Albrecht III. von Österreich bestätigt dem Hans von Volkensdorf die Wittumsverschreibung von Lehen. Wien, 1384 April 26.	135
Q 45: Notariatsinstrument über die Belehnung Herzog Wilhelms von Geldern durch Erzbischof Friedrich von Köln. Nikolauskapelle im Kirchspiel Kempen, 1388 August 19.	135
Q 46: Ruprecht II., Pfalzgraf bei Rhein, belehnt Walter von Kronberg mit 30 Gulden Rente als Burglehen zu Lindenfels. Boppard, 1390 Mai 3.	137
Q 47: Bechtholt von Beckingen d. J. trägt nach Fehde gegen Ruprecht II., Pfalzgraf bei Rhein, diesem seinen Teil an der Burg Monsheim als Erblehen mit Öffnungsrecht auf. 1394 Juli 18. ...	138
Q 48: Heinrich Gauer von Lichtenberg wird Lehnsmann Ruprechts II., Pfalzgrafen bei Rhein, nachdem dieser seinen Verstoß gegen den Landfrieden geahndet hat. 1395 März 7.	140
Q 49: Lehnsbuch der Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig. 1400–1409 (–1427).	141
Q 50: Lehnsbuch Ruprechts III., Pfalzgraf bei Rhein. 1401.	141
Q 51: Abt Johann von Fulda beurkundet den auf Vorbringen eines Aftervasallen erteilten Spruch des fuldischen Mannengerichts, betreffend die Lehnsnachfolge von Töchtern. 1403 April 26. ...	143
Q 52: Erzbischof Johann II. von Mainz berichtet dem Rat der Stadt Frankfurt/M. über die Belehnung der Markgrafen von Meißen. Mainz, 1404 Dezember 10.	144

Q 53: König Sigismund führt mehrere Belehnungen durch, darunter die des Burggrafen Friedrich von Nürnberg mit der Mark Brandenburg. Konstanz, 1417 April/Mai.	145
Q 54: Herzog Albrecht V. von Österreich leistet gegenüber König Sigismund den Lehnseid. Seefeld, 1421 März 25.	147
Q 55: Markgraf Friedrich d. J. von Brandenburg belehnt Henning von Köckte sowie dessen Vettern zu gesamter Hand und verpflichtet sie zur Burghut. Tangermünde, 1440 Mai 27.	149
Q 56: König Friedrich III. belehnt nach seiner Krönung mehrere Fürsten. Aachen, 1442 Juni 18/19.	150
Q 57: König Friedrich III. wird über ein von einem Vasallen verschwiegenes und daher heimgefallenes Lehen unterrichtet. Ohne Ort und Datum (1444).	150
Q 58: Erzbischof Dietrich von Mainz versichert König Friedrich III., in dessen Auftrag Graf Philipp von Katzenelnbogen den Lehnseid abgenommen zu haben. Aschaffenburg, 1445 Oktober 15.	151
Q 59: König Friedrich III. belehnt Herzog Johann von Kleve unter Vorbehalt des persönlichen Lehnseides. Villach, 1449 September 7.	152
Q 60: Markgraf Karl I. von Baden lässt Friedrich I., Pfalzgraf bei Rhein, für seine Entlassung aus der Gefangenschaft Schloss und Stadt Pforzheim zu Lehen auf. 1463 April 20.	153
Q 61: König Georg von Böhmen vergleicht nach einer Fehde Bischof Johann von Würzburg und Markgraf Albrecht von Brandenburg und erneuert für deren Vasallen die Lehnsbindung. Prag, 1463 August 23.	155
Q 62: Kaiser Friedrich III. belehnt Hans Volkamer, Bürger von Nürnberg, als Lehnsträger für dessen Frau. Wiener Neustadt, 1467 September 22.	156
Q 63: Konrad von Bickenbach weist seine Vasallen diesseits des Spessarts an den Bischof von Würzburg als neuen Lehnsherrn. 1469 Januar 18.	157
Q 64: Herzogin Margareta von Pommern bittet Kurfürst Ernst von Sachsen um Vermittlung, damit die Lehnsabhängigkeit Pommerns von Brandenburg gelöst werde. Stettin, 1479 Juni 4.	158
Q 65: Bernhard Sittich berichtet über Fürstenbelehnungen, die Kaiser Friedrich III. einen Tag vor der Königswahl seines Sohnes Maximilian durchführte. Frankfurt/M., 1486 Februar 15.	158
Q 66: Ordnung des Fuldaer Mannengerichts. 1493 Mai 22.	161

Q 67: König Maximilian stundet Graf Eberhard von Württemberg die
 Belehnung auf vier Monate. Maastricht, 1494 Juli 23. 162

C Thesen der Forschung 163

- F 1: Lehnrecht als Teil der Verfassungsgeschichte
 (Heinrich Mitteis) 163
- F 2: Der Leihzwang bei Fahnlehen als rechtliche Basis für den
 „Föderalismus“ des Alten Reiches (Heinrich Mitteis) 164
- F 3: Feudalismus als Gesellschaftstyp (Marc Bloch) 166
- F 4: Leihen als Denkform des Mittelalters (Wilhelm Ebel) 169
- F 5: Der Leihzwang war nicht Reichsrecht (Werner Goetz) 171
- F 6: Gezielte Feudalisierungspolitik der spätmittelalterlichen Könige
 (Karl-Friedrich Krieger) 172
- F 7: Burgenpolitik und Lehnswesen (Wolf-Rüdiger Berns) 176
- F 8: Das Lehnswesen entsteht erst mit dem Ausbau staatlicher
 Administration im Spätmittelalter (Susan Reynolds) 178
- F 9: Erhebungen in den Reichsfürstenstand als Integrationsleistung
 (Steffen Schlinker) 179
- F 10: Die Lehnbindung als Herrschaftsmittel beim Ausbau der
 Territorialhoheit und als Ausgangspunkt für die Entstehung von
 Landständen (Bernhard Diestelkamp) 181
- F 11: Das Lehnzeremoniell als konstitutives Element der
 Reichsverfassung (Karl-Heinz Spieß) 183

D Abkürzungen 187

E Bibliografie 191

Vorwort zur zweiten Auflage

Das 2002 als Band 13 der Reihe „Historisches Seminar – Neue Folge“ im Schulz-Kirchner Verlag erschienene Studienbuch ist schon länger vergriffen. Bald nach dem Erscheinen von Band 13 hat der Verlag die Reihe eingestellt und die Rechte an dem Buch an den Autor zurückgegeben. Die positiven Rezensionen und die häufigen Anfragen, wann das Studienbuch wieder lieferbar sei, haben mich bewogen, nach einem anderen Verlag für die zweite Auflage Ausschau zu halten. Es freut mich sehr, dass Herr Dr. Thomas Schaber vom Steiner-Verlag, mit dem mich eine jahrelange Zusammenarbeit verbindet, spontan dazu bereit war. Die zweite Auflage berücksichtigt die seit 2002 erschienene Literatur. Weiterhin fließen Tagungsergebnisse ein, die sich mit dem Stellenwert des Lehnswesens im Früh- und Hochmittelalter befassen. Schließlich sind auch noch weitere Abbildungen aufgenommen. Herrn Prof. Dr. Oliver Auge, der bereits die erste Auflage durchgesehen hatte, unterzog sich erneut dieser Mühe, wofür ich ihm sehr herzlich danke. Herrn Erhard Hirsch gebührt Dank für die redaktionelle Unterstützung bei der Aktualisierung der Auflage.

A Das Lehnswesen in Deutschland im hohen und späten Mittelalter

I. Vorbemerkung

Die Funktion und die Bedeutung der Lehnbindung zwischen Herrn und Vasall im Mittelalter sind nur schwer einschätzbar. Diese Aussage mag überraschen, denn viele Darstellungen vermitteln ein anderes Bild, indem sie aus unterschiedlichen Einzelnachweisen die Institutionen des Lehnrechts zusammenstellen, so dass der Eindruck eines klar geregelten Systems von Rechten und Pflichten der beiden Parteien entsteht. Verfolgt man jedoch Lehnbindungen in ihrer historischen Entwicklung, so kommen nicht selten Zweifel auf, ob sich die Normen einfach auf die Praxis übertragen lassen. Eine Lehnbindung konnte in einem Fall offenbar wenig gewichtig für den Herren und den Vasallen sein, aber sich in einem anderen Fall für den Vasallen als eine empfindliche Einschränkung seines Handlungsspielraums erweisen.¹ Die Bedeutung des Lehnswesens für die Adelsgesellschaft wird häufig danach bemessen, wie der Vasall seine Lehnspflichten erfüllt hat. Gerade bei den Lehnbeziehungen zwischen König und Reichsfürsten im Spätmittelalter hat man aber den Eindruck, wichtiger als die konkrete Ausgestaltung des Lehnbandes sei der zeremoniell überhöhte Belehungsakt an sich gewesen. Vergleicht man weiterhin die unterschiedlichen Ausformungen des Lehnswesens im Reich miteinander, drängt sich die Frage auf, ob es sich wirklich überall um dasselbe historische Phänomen handelt. Während einige Territorialherren Lehen ausschließlich an Adelige vergeben, zählen die Lehnbücher anderer Fürsten so viele Bürger und Bauern als Lehnsinhaber auf, dass das an der adeligen Vasallität orientierte Handbuchwissen über das Lehnswesen kaum noch anwendbar ist.

Der vorliegende Band versucht, durch die Darstellung und die Quellenauswahl das Lehnswesen systematisch zu erfassen, aber zugleich einen Eindruck davon zu vermitteln, dass jedes Lehnverhältnis innerhalb dieses allgemeinen Rahmens individuell gestaltet werden konnte. Angesichts der gebotenen Kürze konnten in der Einführung selbstverständlich nicht alle Probleme des Lehnswesens behandelt werden, doch wurde versucht, die Inhalte möglichst vieler Quellenstücke anzusprechen, um auf diese Weise eine Verzahnung von Text-

1 Man kann das Lehnverhältnis mit einer Schraubverbindung vergleichen, die nach Bedarf gelockert oder angezogen wurde. SPIESS 2000 b, S. 148.

und Quellenteil zu erreichen. Künftige Forschungen sollten stärker die konkrete Ausformung einzelner Lehnbindungen in ihrer Kongruenz oder im Widerstreit mit anderen, z. B. verwandtschaftlichen oder politischen Verpflichtungen untersuchen, um besser als bisher verstehen zu können, was es für einen Mann im Mittelalter bedeutete, wenn er seinem Lehnsherrn schwor, sich gegenüber ihm zu verhalten, wie es ein Mann gegenüber seinem Herrn gemäß Recht und Gewohnheit billigerweise tun sollte.² Auf diesem Weg könnte das Lehnswesen, befreit von generalisierenden Thesen, auf der Ebene menschlichen Handelns betrachtet werden.

Die Entstehung des Bandes hat sich wegen mannigfacher Belastungen lange hingezogen. Dass der Band schließlich doch vorgelegt werden kann, ist nicht zuletzt der tatkräftigen Unterstützung durch Herrn Dr. Thomas Willich zu verdanken. Er hat bei der Auswahl der Quellenstücke mitgewirkt sowie die Vorspanne und die Übersetzungen angefertigt. Sollten sich Fehler eingeschlichen haben, gehen diese zu meinen Lasten. Schließlich sei Herrn Prof. Dr. Oliver Auge für die Durchsicht des Manuskripts gedankt.

II. Einführung, Forschungsgeschichte, Quellen

1. Begriff und Gegenstand

Unter Lehnswesen versteht man die Gesamtheit der rechtlichen Bestimmungen für das Verhältnis zwischen Lehnsherr und Vasall und deren Auswirkungen auf die staatlichen und gesellschaftlichen Strukturen³. Die Eingrenzung des Lehnswesens auf die adligen bzw. vasallitischen Lehen entspringt allein dem wissenschaftlichen Sprachgebrauch, während die deutschen Quellentexte unter „Lehen“ auch bäuerliche und sonstige Leiheformen einschließen (F 4)⁴. In la-

2 DENDORFER 2004, S. 55 ff. hat mit ausdrücklichem Bezug auf diese Anregung anhand von drei bayerischen Fallbeispielen aus dem 12. Jahrhundert den Stellenwert von Lehnbindungen untersucht und festgestellt: „Das Lehnswesen war keineswegs die entscheidende Bindungsform, erst eine Kumulation von verschiedenen Sozialbeziehungen, sei es Verwandtschaft oder Freundschaft, verstärkt durch eine lehnrechtliche Bindung, konnte den politischen Nutzen erfüllen, der oft der Lehnbindung allein zugemessen wird“ (S. 59). Die abschließende Formulierung „Anders als verwandtschaftlichen und freundschaftlichen Bindungen kam ihr (gemeint ist die Lehnbindung) aber im politischen Handeln kaum Bedeutung zu.“ erscheint in ihrer Verallgemeinerung zu weitgehend. Wenn die Lehnbindung politisch so wenig Bedeutung gehabt hätte, wäre schwer zu erklären, warum die Lehnsherren so viele Rechte und finanzielle Mittel aus der Hand gegeben hätten, um neue Vasallen zu gewinnen.

3 Einen Überblick über das Lehnswesen bieten SPIESS 1978 m; BOSHOF 1990 und DIESTELKAMP 1991 a sowie SCHULZE 1990, S. 54–94; KRIEGER 1992, S. 14–18, 38 f., 74–84 u. 107 f. u. KWIAKOWSKI 2004 für das Spätmittelalter.

4 Dies hat EBEL 1960 in aller Deutlichkeit herausgearbeitet. Siehe auch HOLZFURTNER 1985.

teinischen Quellen begegnet neben dem schillernden Begriff „beneficium“ der eindeutige terminus technicus „feudum“ für das vasallitische Lehen⁵. Von „feudum“ abgeleitet ist das Wort „Feudalismus“, das aber in der Regel nicht für das Lehnswesen, sondern im weiteren Sinn für eine von adligen Grundherren bestimmte Gesellschaftsordnung verwendet wird, die sich in idealtypischer Konstruktion auch bei außereuropäischen Völkern finden lässt. Die marxistische Forschung ging darüber noch hinaus, indem sie den Feudalismus als eine Epoche ansah, die jede fortschrittliche Gesellschaft im Zuge ihrer Entwicklung von der Sklavenhaltergesellschaft zur bürgerlichen Revolution durchlaufen muss⁶. Während im Deutschen mit Lehnswesen und Feudalismus begrifflich zwischen dem engeren und weiteren Verständnis der Sache unterschieden werden kann⁷, kennen andere Sprachen für beides nur einen von „feudum“ abgeleiteten Terminus (frz. féodalité, engl. feudalism, ital. feudalesimo), was gelegentlich zu Missverständnissen führen kann.

2. Forschungsgeschichte

Hatte die Rechtsgeschichte des 19. Jahrhunderts das Lehnrecht als Teil des Privatrechts behandelt⁸ und die Verfassungsgeschichte dem Lehnswesen eine zerstörerische Wirkung auf den Staat zugeschoben, weil der Herrscher keinen Zugriff auf die Vasallen des Adels besaß und damit von seinen Untertanen abgeschnitten war⁹, so gelang Heinrich Mitteis mit seinem 1933 erschienenen Buch „Lehnrecht und Staatsgewalt“ eine grundlegende Revision der bisherigen Auffassungen. Seine Absicht war, dem Lehnrecht „seine wahre Natur als Teil der öffentlichen Rechtsordnung wieder zu geben“, wobei er es grundsätzlich positiv beurteilte: „Es ist das motorische Element, das die stabilen Teile der Staatsmaschine in Bewegung setzt, es ist der Atem im Körper des mittelalterlichen Staates“¹⁰. Wenn auch die Anschauung, das Lehnrecht sei eine selbständig wirkende Kraft gewesen, heute mit Recht kritisiert wird, so bleibt doch das Verdienst von Mitteis bestehen, die Rolle des Lehnswesens für die staatliche Entwicklung Europas im Hochmittelalter erkannt und beschrieben zu haben (F 1)¹¹. Als wei-

5 MITTEIS 1933, S. 107 ff.

6 HINTZE 1929; BRUNNER 1959; WUNDER 1974; BORGOLTE 1998. Einen Vergleich der verschiedenen Konzepte und ihrer Wirkung in der europäischen Historiographie bietet WICKHAM 2000.

7 Der Sammelband von FRYDE, MONNET, OEXLE 2002 bietet jetzt einen europäisch vergleichenden Blick auf die Genese und Geschichte des Feudalismus-Begriffs.

8 Vgl. z. B. EICHHORN 1845.

9 BELOW 1914, S. 243 ff., 279 ff.

10 MITTEIS 1933, S. 5, 8.

11 Vgl. die eingehende Würdigung des Buches durch DIESTELKAMP 1991 b sowie WERNER 1991, S. 24–30. Von den zeitgenössischen Besprechungen sei hervorgehoben KIENAST 1938.

tere grundlegende, den europäischen Vergleich suchende Werke sind anzuführen die große Darstellung von Marc Bloch aus dem Jahr 1939 mit dem Titel „La société féodale“, in der er das Lehnverhältnis in Beziehung zu den anderen personalen Bindungen setzt und eine umfassende Beschreibung der feudalen Gesellschaft liefert (F 3)¹², sowie das 1944 erstmals erschienene und seitdem in viele Sprachen übersetzte Bändchen „Was ist das Lehnswesen?“ aus der Feder von François Louis Ganshof¹³.

Alle drei Autoren konzentrieren sich nach Behandlung der Anfänge in der Karolingerzeit auf das „klassische“ Lehnzeitalter und lassen ihre Untersuchungen im 13. Jahrhundert enden. Konnte die Aussage von Heinrich Mitteis, das Lehnswesen habe als tragende Kraft des Staatswesens seine Rolle um 1300 ausgespielt, lange Zeit als Legitimation für das Desinteresse am spätmittelalterlichen Lehnswesen gelten, so gelang es Karl-Friedrich Krieger 1979 in seiner grundlegenden Habilitationsschrift über „Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter (ca. 1200–1437)“, eine Neu Beurteilung des Reichslehnswesens herbeizuführen. Die spätmittelalterlichen Könige werteten seiner Ansicht nach die verfassungspolitische Bedeutung der Lehnshoheit sogar noch auf, indem sie immer mehr Vasallen gewannen und adlige Eigengüter in den Reichslehnsverband integrierten. Der König unterhielt Lehnbeziehungen mit Angehörigen aller Heerschildstufen, so dass die von Mitteis vermutete Mediatisierung des nichtfürstlichen Adels gar nicht eintrat (F 6)¹⁴. Zuvor hatte schon Werner Goetz in einer bis in die Neuzeit ausgreifenden Studie den von Mitteis als verderblich angesehenen „Leihezwang“, d. h. die im Sachsenspiegel formulierte rechtliche Verpflichtung des Königs zur Wiederausgabe heimgefallener Fahnlehen, insofern relativiert, als er diesen ausschließlich erbrechtlich oder vertraglich, nicht aber verfassungsrechtlich fundiert sah (F 2 u. 5)¹⁵.

Mitteis hatte in seinem Werk scharf getrennt zwischen dem spätmittelalterlichen Reichslehnsrecht, dem er „krankhafte Entartung“ nachsagte, und dem territorialen Lehnrecht, dem er einen „normalen Entwicklungsgang“ zukommen ließ¹⁶. Da er diesen Ansatz aber nicht weiterverfolgte, kam die Untersuchung des territorialen Lehnswesens erst nach dem Zweiten Weltkrieg in Gang¹⁷.

12 Zu dem Buch und Blochs Auseinandersetzung mit deutschen Historikern vgl. BORGOLTE 1999. Zusätzlich sei noch auf die Arbeiten von BOUTRUCHE 1959/1970 verwiesen.

13 GANSHOF 1989.

14 KRIEGER 1979, S. 117 ff.

15 GOEZ 1962, 250 ff. Schon vor Goetz hatte sich GUNIA 1938 um eine Widerlegung der Leihezwangthese bemüht. Zur Diskussion der Frage, warum Eike von Repgow diesen angeblichen Rechtssatz in den Sachsenspiegel aufnahm, vgl. KRAUSE 1976; LEPPIN 1988.

16 MITTEIS 1933, S. 461. Die Ausdrücke „krankhaft“ und „normal“ lassen die Nähe von Mitteis zum Zeitgeist erkennen. Siehe auch die Nähe zur Rassenlehre in F 2. Vgl. hierzu DIESTELKAMP 1991 b, S. 16 f. und BRUN 1991.

17 Die älteren Arbeiten von SPANGENBERG 1909 u. 1912, LENAERTS 1923 und KRÄGELOH 1930/39 beschäftigen sich zwar mit dem spätmittelalterlichen Lehnswesen, doch kon-

Nach einer Übersicht von Ernst Klebel über „Territorialstaat und Lehen“¹⁸ legte Gerhard Theuerkauf 1961 seine Dissertation „Land und Lehnswesen vom 14. bis zum 16. Jahrhundert“ vor, worin erstmals die Rolle des Lehnswesens im Territorium aufgrund einer breiten Quellenbasis behandelt werden konnte¹⁹. Die in der Folgezeit erschienenen Arbeiten von Friedrich Bechstein²⁰, Bernhard Diestelkamp²¹, Walter Martini²², Karl-Heinz Spieß²³, Reinhard Tiesbrummel²⁴ und Matthias Miller²⁵ haben für einzelne Territorien des Reiches dargelegt, wie das Lehnrecht im Spätmittelalter als ein Mittel des territorialen Ausbaus eingesetzt wurde²⁶.

Der an dieser Stelle nur in größter Kürze referierte Forschungsstand, der sich in Lexikonartikeln und Handbüchern niederschlug²⁷, wurde 1990 noch durch die aus dem Nachlass herausgegebene Monografie von Walther Kienast ergänzt, in der, um die große Bedeutung des Lehnswesens für die königliche Politik zu unterstreichen, sämtliche Belege für Vasallen in der Karolingerzeit zusammengestellt werden²⁸. Angesichts dieser scheinbar gesicherten Vorstellung eines bereits im 8. und 9. Jahrhundert von den Karolingern auf breiter Basis als Herrschaftsmittel eingesetzten Lehnswesens, das im 10. bis 13. Jahrhundert seine klassische Blütezeit erlebt habe, wirkte das 1994 erschienene Buch von Susan Reynolds „Fiefs and Vasalls. The Medieval Evidence Reinterpreted“ wie ein Sprengsatz. Ihrer Meinung nach hätten bisherige Historiker eine erst im 16. Jahrhundert durch juristische Systematisierung entstandene Vorstellung vom Lehnswesen kritiklos auf die Verhältnisse des Früh- und Hochmittelalters übertragen: „Fiefs and vassalage, as they are generally defined by medieval historians today, are post-medieval constructs, though rather earlier than the construct of feudalism. Historians refer to both fiefs and vasalls when neither word is in their sources“²⁹. Nach einer vergleichenden Betrachtung der einschlägigen Quellen für Frankreich, England, Italien und Deutschland weist die Auto-

zentrieren sie sich auf verwaltungsgeschichtliche Aspekte, so dass nur wenig über die Rolle des Lehnswesens in den Territorien zu erfahren ist.

18 KLEBEL 1960. Zuvor hatte schon HERDING 1955 auf das württembergische Lehnswesen aufmerksam gemacht.

19 KRIEGER 1979, S. 207; SCHLINKER 1999, S. 222.

20 BECHSTEIN 1965.

21 DIESTELKAMP 1969.

22 MARTINI 1971.

23 SPIESS 1978 a.

24 TIESBRUMMEL 1990.

25 MILLER 2004.

26 Weitere Erkenntnisse zum territorialen Lehnswesen sind den Editionen und Auswertungen von Lehnbüchern zu verdanken. Siehe hierzu S. 23 f., 50 ff. Vgl. auch die zusammenfassende Würdigung zur Rolle des Lehnswesens in spätmittelalterlichen Territorien von DIESTELKAMP 1999.

27 Siehe die in Anm. 3 zitierte Literatur.

28 KIENAST 1990.

29 REYNOLDS 1994, S. 2. Vgl. zu dieser Thematik schon BROWN 1974.

rin dem 12. Jahrhundert eine Schlüsselstellung zu. Seitdem hätten akademisch geschulte Juristen die überlieferten Formen der Landleihe in das Schema des Lehnswesens eingepasst, wobei die in dieser Zeit entstandene Kompilation des lombardischen Lehnrechts, die so genannten *Libri Feudorum*, eine Vorreiterrolle gespielt hätte. Die in den Quellen vor 1100 auftauchenden Benefizien seien etwas anderes gewesen als die Lehen des späteren Mittelalters (F 8). Gegen diese provozierenden Thesen regte sich profunder Widerspruch³⁰, gleichwohl besteht Susan Reynolds großes Verdienst in dem Hinweis darauf, dass die Schlüsselwörter „homo“, „fidelis“ oder „beneficium“ nicht mehr – wie im Rahmen des hergebrachten Interpretationsschemas üblich – ohne weiteres lehnsrechtlich gedeutet werden dürfen³¹.

Die Anregungen, die von dem Buch für die europäische Forschung ausgingen, schlugen sich 1999 in Spoleto auf einer dem Thema „*Feudalesimo*“ gewidmeten Tagung³² und auf einer Tagung am 14. und 15. September 2006 am Centre for Medieval Studies der Universität Bergen nieder, die den „*Debates in Feudalism. Current Trends and Their Implications for the Interpretation of European Societies in the Middle Ages*“ nachging. Die Ergebnisse sind noch nicht publiziert. Susan Reynolds, die bereits 2001 „*Afterthoughts on Fiefs and Vasalls*“ präsentiert hatte³³, ging in Bergen mit einem Vortrag über „*Fiefs and Vasalls after twelve years*“ erneut auf die Ergebnisse ihres Buches ein. Brigitte Kasten hat dort in einem Beitrag mit dem bezeichnenden Titel „*Das Lehnswesen – Fakt oder Fiktion*“ dafür plädiert, für das frühe Mittelalter nicht mehr den Begriff „*Lehnswesen*“ zu verwenden. Zwar habe es in dieser Zeit Vasallen und Benefizien gegeben, von einem Lehnswesen könne man jedoch erst sprechen, wenn das personale Element (Vasallität) und das Lehen als dingliches Element eine unlösbare Verbindung miteinander eingegangen seien. Für die Königsherrschaft sei das Lehnswesen erst dann von Bedeutung, wenn die hohen Ämter als Lehen angesehen und nach Lehnrecht verliehen worden seien. Nach einer erneuten Durchsicht der Quellen kommt sie zu dem Ergebnis, dass bis zum 11., vermutlich noch im 12. Jahrhundert Benefizien ohne vasallistische Bindung vergeben wurden, wobei es Vasallen gab, deren Beneficium kein Lehen, sondern eine Prekarie war. Was die Ämtervergabe betrifft, war sie zu karolingischer Zeit nicht in das Lehnswesen intergriert. Grafen konnten Vasallen sein,

30 Vgl. die in der Bibliografie zitierten Rezensionen u. GOETZ 2000, S. 121: „Reynolds Thesen dürften in ihrer Schärfe kaum haltbar sein“; DILCHER 2000, S. 268: „Sie (gemeint ist Susan Reynolds) hat, um das vorwegzunehmen, mich nicht in allem überzeugt“. In der Diskussion berücksichtigt werden müsste künftig die These von ESDERS/MIERAU 2000, der volkssprachliche althochdeutsche Klerikereid (Freising, frühes 9. Jh.) habe den Treuegedanken vom weltlichen Lehnrecht übernommen.

31 KASTEN 1998; GOETZ 2000, S. 118 ff.

32 *Il Feudalesimo* 2000.

33 REYNOLDS 2001.